

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kind & Kegel“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Eichwalde.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen, von Kunst und Kultur sowie Bildung und Erziehung.
- (2) Seine Ziele verwirklicht der Verein, indem er vielfältige Veranstaltungen und Angebote in Eichwalde und Umgebung sowie im In- und Ausland für die Allgemeinheit selbstlos organisiert und vermittelt, zum Beispiel:
 - Workshops, beispielweise Theaterworkshop oder Schreibwerkstatt;
 - Bildungsangebote, dabei insbesondere Förderung der naturwissenschaftlichen Kompetenz bei Mädchen und Frauen;
 - nationaler und internationaler Kulturaustausch, beispielsweise Austausch mit Kindern und Jugendlichen der Partnergemeinden;
 - Besuch von Museen sowie Ausstellungen der unterschiedlichsten Kunstgattungen, insbesondere Nutzung der museumspädagogischen Programme.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO, und zwar namentlich Zwecke der Bildung und Erziehung sowie der Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Der Beitrag ist bei Aufnahme in den Verein sowie danach jeweils zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - der Kassiererin / dem Kassierer
- (2) Darüber hinaus wird ein erweiterter Vorstand gewählt, der aus bis zu vier Mitgliedern besteht. Er unterstützt den Vorstand bei der Gewährleistung der Vereinstätigkeit.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche per E-Mail, schriftlich oder per Telefax einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse, außer den in der Satzung gesondert aufgeführten, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende bzw. ein/e vom Vorstand ernannte/r Vertreter/in.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen;
 - Änderung der Satzung;
 - Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 - Beschluss über Arbeitspläne sowie Verfahrensweisen, welche nicht Satzungsbestandteil sind;
 - Beschluss über die Höhe der Erstattung von Aufwendungen, die Mitgliedern im Rahmen der Umsetzung der Vereinszwecke anfallen;
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung sowie der Ankündigung des betreffenden Paragraphen in der Einladung.

§ 9 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Sitzungsleitung sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von drei Vierteln aller Mitglieder.
- (2) Kommt ein solcher Beschluss bei der einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande, so genügen auf der nächsten Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Voraussetzung für die Auflösung ist, dass in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf verwiesen wurde.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll sein Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der in §2 der Satzung genannten Zwecke verwendet werden.